

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen werden nur auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der Entschädigung nach Funktion und nach Mitgliedschaft zusammen.

§ 2

Aufwandsentschädigung nach Funktion

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Angehörige mit folgenden Funktionen beträgt monatlich:

Stadtwehrführer	155,00 €
stellv. Stadtwehrführer	110,00 €
Zugführer	75,00 €
Jugendwart	75,00 €
Gerätewart	75,00 €
Schriftwart	75,00 €

- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erkner mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt ab dem 4. Monat, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner länger als 3 Monate die Funktion nicht ausübt oder wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Auf Vorschlag des Stadtwehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung nach Mitgliedschaft

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte, einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte (Reservekräfte) gezahlt. Aus dem Einsatzbericht ergeben sich die am Einsatz teilnehmenden Kameraden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Einsatzkraft 5,00 € und pro Reservekraft 2,50 € je Dienst in Form von Einsätzen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft bzw. Reservekraft innerhalb einer angemessenen Frist nach Alarmierung am Ausrückeort eintrifft und eine Diensttauglichkeit vorliegt.
- (5) Der Stadtwehrführer teilt dem Träger des Brandschutzes jeweils zum 3. eines Monats für den zurückliegenden Monat in Form einer Liste und der Einsatzberichte mit, welcher Einsatzkraft aufgrund der nachweisbaren Beteiligung an Einsätzen eine Entschädigung nach § 3 Abs. 3 und 4 zusteht.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und 4 erfolgt vierteljährlich nach Ablauf eines Quartals zu Beginn des folgenden Quartals durch den Träger des Brandschutzes und wird auf die Konten der Berechtigten überwiesen.

§ 4

Zuwendung für Kameradschaftspflege

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr Erkner wird vom Träger des Brandschutzes zum Zweck der Kameradschaftspflege, auf Grundlage der Zahl an aktiven Mitgliedern jährlich eine Zuwendung gewährt.
- (2) Die Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege beträgt 10,00 € je aktives Mitglied.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebiets, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrkosten außerhalb des Stadtgebiets sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 6

Anerkennung

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkner, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden, erhalten am Tage der Überreichung der Medaille folgende einmalige Zuwendung:
 - Medaille in Kupfer (10-jährige Zugehörigkeit) 100,00 €
 - Medaille in Bronze (20-jährige Zugehörigkeit) 200,00 €
 - Medaille in Silber (30-jährige Zugehörigkeit) 300,00 €
 - Medaille in Gold (40-jährige Zugehörigkeit) 400,00 €
 - Medaille in Gold (50-jährige Zugehörigkeit) 500,00 €
 - Medaille in Gold (60-jährige Zugehörigkeit) 600,00 €

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner vom 14.01.2005 außer Kraft.

Erkner, den 10.04.2019


Henryk Pilz
Bürgermeister

